

Die Ausdrücke für "Gesetz" im Buch Deuteronomium *

Georg BRAULIK - Wien

N. Lohfink hat in seinem Buch "Das Hauptgebot" ⁽¹⁾ beobachtet, daß im Deuteronomium (= Dtn) die ursprünglichen Bedeutungsgrenzen der einzelnen Worte für "Gesetz" ⁽²⁾, wie sie zum Beispiel

(*) Dieser Artikel geht auf mein Referat am 17. Deutschen Orientalistentag 1968 in Würzburg zurück (siehe dazu G. BRAULIK, "Bedeutungsnuancen der Ausdrücke für 'Gesetz' im deuteronomischen Sprachgebrauch", *ZDMG* [Supplementa I: XVII. Deutscher Orientalistentag, Vorträge Teil 1; Wiesbaden 1969] 343-344). Für die Anregung zu dieser Untersuchung und manchen wertvollen Hinweis möchte ich Prof. N. Lohfink S. J. meinen herzlichsten Dank aussprechen.

⁽¹⁾ *Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dtn 5 - 11* (AnBib 20; Rom 1963) 54-55. Ferner seien als wichtigste alle Ausdrücke für "Gesetz" behandelnde Literatur (abgesehen von Lexika und dem *TWNT*) genannt: M. G. KYLE, "A New Solution of the Pentateuchal Problem", *Bibliotheca Sacra* 75 (1918) 31-69; J. VAN DER PLOEG, "Studies in Hebrew Law. I. The Terms", *CBQ* 12 (1950) 248-259; H. CAZELLES, "Loi israelite", *SDB* V, 497-501; S. MOWINCKEL, "Loven og de 8 termini i Sl 119" (Das Gesetz und die 8 Termini des Ps 119), *Norsk Teologisk Tidsskrift* 61 (1960) 95-159 (s. dazu *Internationale Zeitschriftenschau für Bibelwissenschaft und Grenzgebiete* [1961/62] Nr. 381). Zur Übersetzung einiger Ausdrücke durch die Septuaginta siehe S. H. BLANK, "The Septuagint Renderings of Old Testament Terms for Law", *HUCA* 7 (1930) 259-283. R. HENTSCHEKE, *Satzung und Setzender. Ein Beitrag zur israelitischen Rechtsterminologie* (BWANT 5,3; Stuttgart 1963) 103-111. In keiner dieser Arbeiten wird die dtn Formelsprache genau analysiert (eine Ausnahme bildet nur LOHFINK, *Hauptgebot*, 54-72), nirgends werden alle einzelnen Stellen eingehend und unter Berücksichtigung des Kontextes behandelt, und manche Aspekte des Problems werden überhaupt nicht erwähnt. Darüberhinaus kann ich auch den Ergebnissen dieser Untersuchungen nur zum Teil zustimmen. Ich beschränke mich aber im folgenden vor allem auf eine positive Darlegung meiner Ansichten.

⁽²⁾ "Gesetz" wird hier und im folgenden ganz unspezifisch verwendet und darf theologisch auch nicht im nomistischen Sinn mißverstanden werden.

in den Lexika angegeben werden, durch die Bildung von Wortreihen und durch die Austauschbarkeit der Worte innerhalb der Reihen weitgehend aufgelöst sind. Die Worte scheinen alle mehr oder weniger das Gleiche zu bedeuten: das "Gesetz" (1). So kommt er zu dem Schluß, daß das bei der Wortwahl an den einzelnen Stellen einzig maßgebende Prinzip sei der Abwechslungsreichtum gewesen.

Der Gebrauch der Worte für "Gesetz" im Dtn wird im folgenden vor allem unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes (2) und des stereotypen Charakters deuteronomischer (= dtn) Wortverbindungen erneut überprüft. Wir fragen dabei primär nach jener Bedeutung der Worte, die ihnen aus der Sicht der Endredaktion zukommt, mögen die Ausdrücke auch in der Entstehungsgeschichte des Dtn eine Entwicklung durchgemacht haben. Es wird sich zeigen, daß die Sprache des Dtn trotz der Geschichtetheit dieses Buches weithin einheitlich ist, so daß auf literarkritische Probleme meist nicht eingegangen werden muß. Die Stellen, die aus dem sonst üblichen Wortgebrauch herausfallen, werden oft auch auf Grund anderer Kriterien einer deuteronomistischen (= dtr) Hand zugeschrieben. Sie hat jene Ausdrucksweisen offenbar nicht mehr voll beherrscht. So bilden gerade diese Stellen keine echte Ausnahme von der dtn Redeweise.

Nach dem Ergebnis unserer Untersuchung sind zwar die ursprünglichen Bedeutungsgrenzen der einzelnen Ausdrücke für "Gesetz" aufgelöst, doch werden deshalb noch nicht alle Ausdrücke völlig austauschbar. Vielmehr wird ein Teil von ihnen im Dtn mit einer neuen speziellen Referenz gebraucht. Vom gesamten Alten Testament her muß man in diesen Fällen von einem dtn Sondergebrauch dieser Worte sprechen. Für die dtn Sprache ist er jedoch der Normalgebrauch.

(1) Auch HENTSCHEKE (*Satzung*, 91) betrachtet diese Worte wegen der starken Variation in Zahl und Auswahl in den einzelnen Paränesen nicht als *termini technici* für einzelne, nach inhaltlichen oder formellen Gesichtspunkten differenzierte Gruppen von Bundesbestimmungen, sondern als synonyme Ausdrücke, die als *pars pro toto* das Gesetz überhaupt vertreten.

(2) Nach HENTSCHEKE (*Satzung*, 91) bieten die Paränesen für das Verständnis der Gesetzestermini kaum zureichende Anhaltspunkte. Doch betont er gewiß mit Recht, daß vom Inhalt einzelner Gesetze bzw. Gesetzessammlungen nicht auf die Bedeutung der in den paränetischen Rahmenstücken verwendeten Ausdrücke für "Gesetz" geschlossen werden kann.

Es scheint sinnvoll zu sein, das im einzelnen aufzuzeigen. Denn auch das neue hebräische Lexikon von W. Baumgartner ⁽¹⁾, das im allgemeinen neben den Wortbedeutungen auch Hinweise auf den Gebrauch der Worte für bestimmte Gegenstandsbereiche gibt, scheint in dem bisher erschienen Teil diesen Sachverhalt übersehen zu haben. Vielleicht achtet es generell noch zu wenig auf "Sondersprachen" innerhalb des alttestamentlichen Hebräisch, die durch bestimmte Stile, Themen usw. bedingt sind.

Ob einzelne Worte für "Gesetz" durch ihren speziellen *Gebrauch* geradezu eine neue *Bedeutung* erhalten, ist eine Frage, die am Ende dieses Artikels kurz berührt werden soll. Zunächst soll nur die Möglichkeit einer *speziellen Referenz* der einzelnen Worte erwogen werden. Vor der Untersuchung der einzelnen Ausdrücke (Teil II) ist kurz auf den im Dtn oft mit Ausdrücken für "Gesetz" verbundenen sogenannten "Promulgationssatz" einzugehen, weil gerade er hilfreich zur Feststellung der jeweils mit den Ausdrücken für "Gesetz" gemeinten Sache sein kann (Teil I).

I. Der Promulgationssatz ⁽²⁾

Im Dtn schließt sich den Worten für "Gesetz" oft ein Relativsatz an, in dem die Verkündigung / Promulgation jenes "Gesetzes" als einst am Horeb geschehen oder "heute" im Land Moab geschehend bewußt gemacht wird.

Als Verb für "promulgieren" wird fast immer *šwh* (Piel) gebraucht. Das dabei verwendete Tempus ist entscheidend für die Interpretation der Ausdrücke für "Gesetz", die vorangehen. So meint das Partizip von *šwh* (Piel), in präsentischem Sinn und oft verbunden mit *hajjôm*, stets die eben geschehende Gesetzesverkündigung, die nach der Vorstellung des Dtn im Land Moab stattfindet ⁽³⁾. Das Perfekt von *šwh*

⁽¹⁾ Unter Mitarbeit von B. HARTMANN und E. Y. KUTSCHER, *Hebräisches und aramäisches Lexikon zum Alten Testament* (Leiden ³1967) Lieferung 1.

⁽²⁾ Ausführlich behandelt in LOHFINK, *Hauptgebot*, 59-63. Siehe auch W. L. MORAN, "The Ancient Near Eastern Background of the Love of God in Deuteronomy", *CBQ* 25 (1963) 86. Uns interessiert der Promulgationssatz hier nur insofern, als er mit einem Ausdruck für "Gesetz" verbunden ist.

⁽³⁾ 4,2.40; 6,2.6; 7,11; 8,1.11; 10,13; 11,8.13.22.27.28; 12,28; 13,1.19; 15,5.15; 19,9; 24,18.22; 27,1.10; 28,1.13.14.15; 30,8.11.16 (ergänze mit LXX). Ohne Ausdruck für "Gesetz"; 12,11.14; 15,11; 19,7; 27,4; 30,2.

(Piel) hingegen weist zurück auf die Gesetzespromulgation am Horeb. An den relevanten Stellen ⁽¹⁾ gilt daher als Regel: wo perfektisch vom Befehlen Jahwes berichtet wird und Moses zur Zeit der Promulgation der dtn "Gesetze" der Sprecher ist ⁽²⁾, bezieht sich das Perfekt von *šwh* (Piel) entweder auf den Dekalog, den allein Jahwe dem Volk am Horeb verkündete ⁽³⁾, oder auf den an Moses gerichteten Befehl, am Horeb bei Jahwe zu bleiben, um all die anderen "Gesetze" zu lernen, die er dem Volk erst in Moab mitteilen soll ⁽⁴⁾. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Kontext und den Anspielungen und Rückbezügen auf Stellen, die klar den Dekalog bezeichnen. Er wird später noch im einzelnen aufgezeigt werden. Da die Gesetzesverkündigung am Horeb — und sie allein ⁽⁵⁾ — nur Gott selbst zugeschrieben wird, das Partizip von *šwh* (Piel) aber die "gegenwärtige" Gesetzespromulgation im Land Moab meint, wird die partizipiale Form nie auf Jahwe bezogen ⁽⁶⁾. *hajjóm* steht deshalb auch nie in einem Promulgationssatz, dessen Subjekt Jahwe ist.

Auch die übrigen Verben für "promulgieren" werden nach diesem Schema verwendet. Sie stehen im Partizip, wenn Moses im Land Moab die "Gesetze" verkündet: 4,1 *lmd* (Piel), 5,1 *dbr* (Piel), 4,8 und 11,32 *ntn* (Qal) *lipnē*. 4,45 verwendet als Überschrift von Dtn 5 – 28 sachgemäß das Perfekt von *dbr* (Piel). In 5,31 findet sich im Auftrag Jahwes an Moses, die "Gesetze" zu lehren, sachgemäß das Imperfekt von *lmd* (Piel).

⁽¹⁾ Nicht beachtet werden daher: 1,19.41; 2,37; 10,5; 18,18.20; 31,23; 34,9.

⁽²⁾ Daher fallen weg: 6,20.24.25; 26,13.14.

⁽³⁾ So 4,13; 5,33; 6,17; 9,12.16; 13,6; (17,3 vom Fehlen eines solchen "Gesetzes"). Vgl. auch 5,22 *w'š' jāsāp*. Die Stellen 5,12.15.16 innerhalb der Zitation des Dekalogs bilden ein eigenes Problem, das aber unsere Fragestellung nicht berührt, da *šwh* hier nicht mit einem Ausdruck für "Gesetz" verbunden wird (vgl. dazu N. LOHFINK, "Zur Dekalogfassung von Dt 5", *BZ NF* 9 [1965] 17-32). Letzteres gilt auch für 1,3; 4,23; 5,32 und 20,17. In 12,21 und 24,8 ist Moses das Subjekt des im Perfekt gebrauchten *šwh* (Piel). Doch findet sich auch hier kein Ausdruck für "Gesetz".

⁽⁴⁾ 4,5.14; 6,1; 28,69.

⁽⁵⁾ Eine Ausnahme bilden nur 1,18 (siehe dazu S. 48) und 28,45. Die letzte Stelle scheint ein Rückverweis auf die Ratifizierung des durch Moses verkündeten "Gesetzes" durch Jahwe in 26,16 zu sein, so daß nun das ganze dtn "Gesetz" als Jahwegesetz gelten kann (so LOHFINK, *Hauptgebot*, 61).

⁽⁶⁾ 26,16 handelt es sich nicht um einen Promulgationssatz.

II. Die Ausdrücke für "Gesetz"

1. *berit* (1)

Im Dtn steht der *berit* als gnädiger Zusage Gottes an die Väter (2) eine *berit* gegenüber, die als Gottes "Gesetz" den Menschen verpflichtet. Klammern wir zunächst 29,1-20 samt der Überschrift in 28,69 aus. Die *berit* wird dann beim Horeb angesetzt (3).

Eine erste Gruppe bilden hier jene Stellen, die in einem positiven Sinn von *berit* reden (4,13; 5,2.3; 9,9.11.15; 10,8; 31,9.25.26). 5,2 spricht vom Faktum einer *berit* am Horeb, 5,3 von ihrer andauernden Gültigkeit für spätere Generationen. *berit* ist das, was 5,6-21 verkündet wird, nämlich der Dekalog. Über einen Schwur, eine einfache Annahme oder einen Bundesvertrag berichtet der Kontext nichts. Noch deutlicher kommt dies in 4,13 — ebenfalls im Zusammenhang mit der Horebtheophanie — zum Ausdruck, wo es heißt, daß Jahwe seine *berit* dem Volk verkündete (*ngd* Hifil) nämlich die 'ašeret had-d'ebārīm, die er auf zwei steinerne Tafeln schrieb. *berit* wird einfach mit dem Dekalog gleichgesetzt. Diese šenē luhōt 'abānīm werden deshalb in 9,9.11.15 einfach *luhōt habberit* genannt (4); vgl. 5,22. In 9,9.11 werden beide Ausdrücke nebeneinander gestellt. 9,9 wird *berit* noch durch den Relativsatz 'ašer kārāt JHWH 'immākem verdeutlicht (vgl. 5,2.3). Da die Dekalogtafeln in der Lade aufbewahrt werden, erhält diese 10,8; 31,9.25.26 den Namen 'arōn *berit* JHWH (5).

(1) Als Literatur siehe vor allem: J. J. P. VALETON jr., "Das Wort *berit* in den jehovistischen und deuteronomischen Stücken des Hexateuchs, sowie in den verwandten historischen Büchern", *ZAW* 12 (1892) 236-238, 249-259. E. KUTSCH, "Gesetz und Gnade" *ZAW* 79 (1967) 18-35.

(2) 4,31; in 7,9.12 parallel zu *hesed*; 8,18.

(3) Hierher ist auch 29,24 zu rechnen, wo sich — wohl als Rückverklammerung mit 4,45 — statt des Horeb die vage Bestimmung "bei der Herausführung aus dem Land Ägypten" findet. 7,2 als Verbot eines Bündnisses Israel mit den Völkern Kanaans und 33,9 als poetischer Text scheiden hier aus.

(4) S. dazu G. v. RAD, *Das fünfte Buch Mose Deuteronomium* (ATD 8; Göttingen 1964) 55. M. NOTH, *Die Gesetze im Pentateuch (Ihre Voraussetzungen und ihr Sinn)*, in: *Gesammelte Studien zum Alten Testament* (TB 6; München 1966) 123.

(5) Vgl. dazu G. v. RAD, "Zelt und Lade", in: *Gesammelte Studien zum Alten Testament* (TB 8; München 1965) 112. T. E. FRETHERM, "The Ark in Deuteronomy", *CBQ* 30 (1968) 1-14.

Eine zweite Stellengruppe spricht von der Verletzung dieser *berit* (4,23; 17,2; 29,24; 31,16.20). Konkret geschieht dies durch das Vergessen (*škh* 4,23), Übertreten (*'br* 17,2), Verlassen (*'zb* 29,24) oder Brechen (*pr* 31,16.20) des ersten Dekaloggebotes durch die Verehrung von *'lōhīm 'ahērīm* (17,3; 29,25; 31,16.20). Nur 4,23 spricht vom Bilderverbot, da in diesem Kapitel der Ausdruck *'lōhīm 'ahērīm* vermieden wird. Da der Dekalog für diese Stellen bereits als Text vorauszusetzen ist, ist der Bezug zum ganzen Dekalog klar gegeben.

Diesen beiden Stellengruppen steht eine Reihe von Stellen gegenüber, in denen die *berit* mit dem Aufenthalt im Lande Moab verbunden wird (28,69; 29,8.11.13.20). Im Gegensatz zu den übrigen Stellen begegnet die *berit* hier im Kontext einer Zeremonie⁽¹⁾ und hat die Bedeutung von "Eid" in allen ihren Dimensionen. In 29,8 liegt der Akzent zwar auf dem Inhalt der Verpflichtungen, die durch den Eid übernommen wurden, da die *dibrē habberit hazzō't* hier beobachtet und getan werden sollen. In 29,11.13.20 jedoch wird die *berit* mit einer *'ālāh* zusammengestellt, die hier dem Zusammenhang nach in einer bedingten Selbstverfluchung besteht⁽²⁾. Bezeichnenderweise wird auch in 29,11 *'br* zunächst mit *berit* verbunden, so daß eine strenge Unterscheidung zwischen *'ālāh* als Verpflichtung und *berit* als deren Inhalt nicht möglich ist. Nach 29,20 sind die *'ālōt habberit* in einer Urkunde einzeln aufgeführt. 28,69 bildet die Überschrift zu Dtn 29 – 32. Der Ausdruck *dibrē habberit* muß dann in diesem Vers auch jene Zeremonie ankündigen und alle die Worte meinen, die mit ihr verbunden sind, also die "Gesetze", die bedingten Flüche und auch andere Worte. Man könnte *dibrē habberit* daher mit "die rituellen Worte des Eides" wiedergeben⁽³⁾. Als Parallelen dazu bieten sich z.B. Jer 11,2 oder 11,8 (Verpflichtung verbunden mit einem Fluch) oder vor allem 2 Kön 23,2 an, wo *dibrē habberit* parallel zu *dibrē sēper habberit* steht und es von der ganzen Erzählung her klar ist, daß

(1) Diese hat man sich wahrscheinlich nach dem aus Gen 15,17-18 Jer 34,18-19 bekannten Ritus vorzustellen. In beiden Stellen begegnen *berit* und *'br* – vgl. Dtn 29,11.

(2) Nach VALETON ("Wort", 251) und G. M. TUCKER, "Covenant Forms and Contract Forms", VT 15 (1965) 488-489 wird *'ālāh* als Synonym von *berit* gebraucht. KUTSCH ("Gesetz", 30, Anm. 47) betont, daß die *berit* und der Fluch, die Jahwe in 29,11.13 "schneidet", nicht selbst das Bundesverhältnis sind, sondern zu dessen Konstituierung dienen.

(3) Siehe dazu N. LOHFINK, *Lectures in Deuteronomy* (vervielfältigtes Vorlesungsmanuskript des PIB; Rom 1968) 90-92.

dieses Dokument nicht nur Verpflichtungen, sondern auch Flüche einschloß. In Dtn 28,69 wird die Moabb^{erit} außerdem der Horebb^{erit} gegenübergestellt. Der vom übrigen Dtn verschiedene (vielleicht ursprüngliche) Gebrauch von *berit* innerhalb von 28,69 – 29,20 scheint auch ein Zeichen dafür zu sein, daß dieser Abschnitt einer von den anderen Texten verschiedenen Schicht angehört.

Fassen wir zusammen: in den auf die Horeboffenbarung bezogenen Stellen 4,13.23; 5,2.3; 9,9.11.15; 10,8; 17,2; 29,24; 31,9.16.20. 25.26 steht *berit* für den Dekalog. Die Moabb^{erit} in 29,8.11.13.20 meint einen Eid, durch den sich Israel zum Halten des Dekalogs und des dtn Gesetzes verpflichtet, während die *dibrê habberit* in 28,69 den Schwurtext überhaupt bezeichnen.

2. *dābār*, *dēbārīm* (1)

An neunzehn Stellen im Dtn (2) erfordert der Kontext von *dābār* und *dēbārīm* für diese die Bedeutung von "Gesetz". Doch steht weder der Singular noch der Plural jemals in einer Reihe mit anderen Gesetzesausdrücken.

Achtmal (4,10.13.36; 5,5.22; 9,10; 10,2.4) wird *dēbārīm* im Gegensatz zu allen anderen hier relevanten Stellen (3) nicht mit einem Promulgationssatz verbunden (4) und ist durch ein Verb oder ein Suffix stets auf Gott, nie auf Moses bezogen (zur Ausnahme in 5,5 siehe unten). In 10,4 wird gesagt, daß Gott nochmals die 'aseret *haddēbārīm*

(1) Als Literatur s. dazu O. GREYER, *Name und Wort Gottes im Alten Testament* (BZAW 64; Giessen 1934) 121-126.

(2) In 17,11 wird *dābār* synonym mit *mišpāṭ* für die Einzelweisung im Rechtsfall verwendet. In 18,18.20 werden *dābār* und *dēbārīm* zwar mit *šwh* Piel (nicht Partizip!) verbunden und ein Bezug zu Moses als Prophet ist gegeben (18,15). Doch handelt es sich hier wie auch in 18,19. 21.22 um einen Prophetenspruch. In 32,45-47 meinen *dābār* und *dēbārīm* das vorausgehende Moseslied. In 9,5 begegnet *dābār* als Inbegriff der Verheißung an die Väter. So herrscht zwischen *berit* und *dābār* / *dēbārīm* eine Parallelität hinsichtlich ihres Bezeichnungsspektrums, da beide für eine Verheißung und für eine Verpflichtung stehen können.

(3) 11,18 fehlt der Promulgationssatz, doch wird hier — einzig im Dtn — *dēbārāj* auf Moses bezogen (vgl. *mišwōtaj* 11,13). In 30,14 bildet *dābār* mit dem in 30,11 verwendeten Kollektivbegriff *mišwāh*, mit dem der Promulgationssatz verbunden ist, eine Umrahmung der Sinneinheit 30,11-14.

(4) In 4,13 wird *šwh* Piel (nicht Partizip) durch einen Relativsatz ausdrücklich auf *berit* bezogen, zu dem freilich 'aseret *haddēbārīm* eine explizierende Apposition bildet.

auf zwei Tafeln geschrieben habe, nachdem Moses angesichts des goldenen Kalbes die beiden ersten vor Israel zerschmettert hatte (9,17). Die "zehn Worte" bezeichnen eindeutig den Dekalog, was auch niemals in Frage gestellt wurde. Die zur Ausführung in 10,4 parallel formulierte Absicht Gottes in 10,2 verwendet bloß *haddēbārīm*, wofür konsequenterweise die gleiche Bedeutung anzunehmen ist. Von daher stellt sich die Frage nach der Bedeutung von *dēbārīm* an allen vom Kontext der Dekalogspromulgation am Horeb her gleich gelagerten Stellen. Die Situation wird durch die Nennung des Horeb (4,10; 5,2; 9,10) und die nur hier in dieser Wortkombination gebrauchte Wendung *hāhār bō'ēr bā'ēs* (4,11; 5,23; 9,15) umrissen. Entscheidend ist die Zusammenstellung mit der Wendung *dibber JHWH 'alēkem* (4,12; 10,4) oder *'immākem* (5,4; 9,10) oder *'el-kol-q'alkem* (5,22) *bāhār mittōk hā'ēs*, die nur für die Horeboffenbarung verwendet wird⁽¹⁾. Es handelt sich also bei der Dekalogspromulgation stets um ein unmittelbares Gegenüber von Gott und Volk. Die einzige Ausnahme bildet 5,5, wo es von Moses heißt, daß er zwischen Gott und dem Volk gestanden sei, *l'haggīd* (nur noch 4,13!) *lākem 'et-dibrē*⁽²⁾ *JHWH*. Welchen traditionsgeschichtlichen Standpunkt man hier auch vertritt, man hat jedenfalls mit einer theologischen Differenzierung zugunsten einer Mittlerstellung des Moses zu rechnen. Gott aber ist es, der diese *dēbārīm* auf zwei steinerne Tafeln schreibt (4,13; 5,22; 9,10; 10,2,4). Dies beweist endgültig die Gleichsetzung der *dēbārīm* mit dem Dekalog. Gegenüber anderen Dekalogsbezeichnungen ist der Gebrauch von *dēbārīm* auf den unmittelbaren Kontext der Horeboffenbarung beschränkt.

An drei Stellen (15,15; 24,18.22) begegnet *dābār* in paränetischen Sätzen, die die vorausgehenden sozialen Bestimmungen gegenüber hebräischen Sklaven und verschiedenen Bedürftigen und Notleidenden abschließen und heilsgeschichtlich begründen⁽³⁾. Das *haddābār hazzeh* bezieht sich daher auf die vorausgehenden humanitären Gebote.

(¹) Sonst noch 4,15.33; 5,26. In der direkten Gottesrede, die die folgende Offenbarung ankündigt (4,10; 10,2) fehlt diese Wendung natürlich. So fällt hier nur 4,36 wegen einer anderen Akzentuierung der Aussage aus der Reihe.

(²) Lies mit dem Samaritanus, der Septuaginta und der syrischen Übersetzung den Plural: Haplographie des j.

(³) Siehe zu den einzelnen Stellen R. P. MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz. Eine literarkritische, gattungs- und überlieferungsgeschichtliche Untersuchung zu Dt 12-26* (BBB 31; Bonn 1969) 113-114, 306-308.

In 4,2, der sogenannten "Kanonformel", zeigt sich, daß das Dtn der Vorstellung von einem verbindlichen Lehrganzen nicht mehr sehr ferne ist ⁽¹⁾. *dābār*, das wegen des in V2b parallel verwendeten *mišwōt* als Kollektivausdruck zu verstehen ist, muß auch mit dem Doppelausdruck *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* in V1 zusammengesehen werden. Dtn 4,1-40 geht der Paränese Dtn 5 - 11 und dem Gesetzeskorpus Dtn 12 - 26,16 der Abfolge der Texte nach voraus. Der Kern des Buches (Dtn 5 - 28) war seinem Verfasser aber sicher bei der Abfassung bereits vorgegeben ⁽²⁾, damit aber auch die Inklusionen jener zwei Teile durch den Doppelausdruck *ḥuqqīm ūmišpāṭīm*. In Dtn 4,1-40 ist dieser Ausdruck daher sowohl von der Abfassung des Kapitels als auch von der Endredaktion des Buches her höchstwahrscheinlich als ein Verweis auf Dtn 5 - 26 zu deuten. Diese These wird durch das Faktum erhärtet, daß nur 4,8 die *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* mit der *tōrāh* zusammengestellt werden, die aber gewiß nicht die nur Einzelgesetze, sondern auch den vorausgehenden paränetischen Teil umfaßt. *dābār* in 4,2 meint daher wohl Dtn 5,1 - 26,16.

Wie in 4,2, so findet sich auch in 13,1 (einer ebenfalls dtr Stelle) ⁽³⁾ die Phrase "nichts hinzutun, nichts weglassen", doch hat sie hier eine andere Funktion ⁽⁴⁾. Gegenüber 4,2 wird *dābār* in 13,1 auch noch durch ein *kol* verdeutlicht. Dieser Vers knüpft durch die Formel *tišmerū la'asōt* an 12,1 an, wodurch die dazwischenliegende Einheit umrahmt wird. Dies macht es jedoch nicht unmöglich, von der Endredaktion des Dtn her gesehen unter *kol-haddābār* das ganze "Gesetz" zu verstehen. Denn der Ausdruck wird hier nicht auf den unmittelbaren Kontext festgelegt und hat auch sonst diesen Sinn. In ähnlicher Weise sind ja auch die im paränetischen Teil verwendeten Worte für "Gesetz", wenn sie eine Sinneinheit abschließen, nicht bloß auf diese zu beziehen. Es liegt 13,1 also eine ähnliche Umfunktionierung vor, wie sie der Doppelausdruck *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* in 12,1, auf den *dābār* bezogen ist (vgl. 4,2) durch die Endredaktion erfuhr. Er bildet nun eine Inklusion des paränetischen Teiles und des Gesetzeskorpus und bezeichnet daher das ganze "Gesetz".

⁽¹⁾ V. RAD, *Deuteronomium*, 36.

⁽²⁾ Siehe z. B. M. NOTH, *Überlieferungsgeschichtliche Studien. Die sammelnden und bearbeitenden Geschichtswerke im Alten Testament* (Tübingen 1957) 14, 38-39.

⁽³⁾ MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz*, 41.

⁽⁴⁾ V. RAD, *Deuteronomium*, 67; MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz*, 41.

In 30,14 steht *dābār* parallel zu *mišwāh* in V11 (vgl. 4,2 *dābār* parallel zu *mišwōt*), womit das gesamte mosaische "Gesetz" gemeint ist, nicht nur das Gesetzeskorpus, sondern auch die vorausgehende Paränese ⁽¹⁾.

1,18 spricht im Anschluß an die Einsetzung von Vorstehern und die Anweisungen an die Richter von *d'ebārīm* des Moses, die er noch vor dem Aufbruch vom Horeb dem Volk geboten habe. Da 1,9-18 mit Exodus (= Ex) 18 zusammenhängt ⁽²⁾, auf jenen Text aber in Ex 20 - 24 die Gesetzgebung am Sinai folgt, könnten die *d'ebārīm* in Dtn 1,18 auf diese anspielen. Dabei wird jedoch kaum an den Dekalog zu denken sein, den nach Ex (zumindest wie uns der Text heute vorliegt) und Dtn Gott allein gebietet, sondern wahrscheinlich an das Bundesbuch; vgl. Ex 24,3-8 (und 18,20). Sachlich entsprächen die *d'ebārīm* in Dtn 1,18 dann dem, was in 4,14 mit den *huqqīm ūmišpā'īm* gemeint ist ⁽³⁾. Das Dtn weiß jedoch sonst von einer solchen mosaischen Gesetzespromulgation am Horeb nichts, was hier für den sekundären Charakter dieser Vorstellung spricht ⁽⁴⁾.

Die *d'ebārīm* in 6,6 und 11,18 sollen nicht nur eingeprägt im eigenen Herzen bleiben (vgl. 30,14), sondern sollen auch die Söhne gelehrt werden (6,7 *šnn* Piel, dazu äquivalent 11,19 *lmd* Piel). Die beiden verwandten Texte sind als "Ausbauformen der Mahnung zum 'Lernen' aus der allgemeinen Paränese" zu verstehen ⁽⁵⁾. Nun sind die einzigen Ausdrücke für "Gesetz", mit denen *lmd* (Qal, Piel) im

⁽¹⁾ Siehe unten, S. 56.

⁽²⁾ J. G. PLÖGER, *Literarkritische, formgeschichtliche und stilkritische Untersuchungen zum Deuteronomium* (BBB 26; Bonn 1967) 35 hält wegen sachlicher Differenzen, sprachlicher Unterschiede und stilistischer Eigenheiten die Entstehung des dtn Berichtes aus einer von Ex 18 und Num 14 unabhängigen Erzähltradition für ebenso wahrscheinlich wie die Annahme einer literarischen Abhängigkeit.

⁽³⁾ Vgl. S. R. DRIVER, *A Critical and Exegetical Commentary on Deuteronomy* (ICC; Edinburgh 1902) 19. — Nach H. CAZELLES, "Institutions et terminologie en Deutéronome 1,6-17", *Volume du Congrès, Genève, 1965* (VTS 15; Leiden 1966) 111 könnte bei den *d'ebārīm* vielleicht wie in 1,17 an juristische Fälle gedacht sein, vielleicht auch an den Dekalog. Doch hält er es für wahrscheinlich, daß hier die auch sonst für die dtn Gesetzgebung charakteristischen *mišpā'īm* mit den *d'ebārīm* identifiziert werden sollen.

⁽⁴⁾ Zur sekundären Hinzufügung von 1,9-18 s. neuestens PLÖGER, *Untersuchungen*, 31.

⁽⁵⁾ LOHFINK, *Hauptgebot*, 153, Anm. 2.

Dtn verbunden wird ⁽¹⁾, *huqqim ūmišpāim* (4,1.5.14; 5,1) bzw. *ham-mišwāh hahuqqim w^hhammišpāim* (5,31; 6,1), die praktisch das Gleiche bezeichnen ⁽²⁾, nämlich das gesamte mosaische "Gesetz" in Paränese und Einzelgeboten. Ihr Inhalt ist also wohl auch für die *dēbārīm* in 6,6 und 11,18 anzunehmen. Daß mit *dēbārīm* hier nicht der Dekalog gemeint ist, ergibt sich daraus, daß diese in 11,18 ausdrücklich als Worte des Moses bezeichnet werden (*dēbārāj*), was im Dtn nie vom Dekalog gesagt wird, der nur als Gottes *dēbārīm* bezeichnet wird.

12,28 gehört zum paränetischen Abschluß des Grundbestandes von Dtn 12. *dēbārīm* meint hier also die konkreten vorausgehenden Bestimmungen, auf die mit dem Demonstrativpronomen hingewiesen wird.

In 28,14 meint *dēbārīm* wahrscheinlich das Gleiche wie *dērākīm* in V9, da beide parallel zu *mišwōt JHWH 'elōhēkā* (VV9,13) stehen. Wegen der Anspielung auf das erste Dekalogsgebot in V14b würde man in V14a statt *dēbārīm* eher *derek* erwarten (vgl. 9,12.16; 11,28) ⁽³⁾. Von der Endredaktion her gesehen meint *dēbārīm* hier also zunächst das ganze "Gesetz", schließt aber wahrscheinlich den Dekalog ein (vgl. 31,29). Dies ist auch deshalb möglich, da *dēbārīm* an anderen Stellen den Dekalog bezeichnet.

Unsere Untersuchung ergab also: die *dēbārīm* in 4,10.13.36; 5,5.22; 9,10; 10,2.4 bezeichnen den Dekalog. *dābār* in 15,15; 24,18.22 und *dēbārīm* in 12,28 meinen die konkreten vorausgehenden Einzelbestimmungen. *dābār* in 4,2; 13,1; 30,14 und *dēbārīm* in 1,18; 6,6; 11,18 meinen das ganze mosaische "Gesetz", nämlich den paränetischen Teil und die anschließenden Einzelgebote. In 28,14 bezeichnet *dēbārīm* dieses "Gesetz" wahrscheinlich samt dem Dekalog.

3. *derek*, *dērākīm* ⁽⁴⁾

An dreizehn Stellen im Dtn wird *derek/dērākīm* im Sinn von "Gesetz" verwendet, steht aber nie in einer Reihe mit anderen Worten

⁽¹⁾ In 31,19.22 wird *lmd* (Piel) auf das Lied des Moses bezogen.

⁽²⁾ Siehe unten, S. 54.

⁽³⁾ Gegenüber den Ausdrücken *mišwōt JHWH 'elōhēkā* und *haddērākīm* in 28,9 werden *mišwōt JHWH 'elōhēkā* und *haddēbārīm* in den VV 13-14 mit einem Promulgationssatz verbunden. Das *hkk bīdrākāw* des V9 wurde dann in 14b (durch einen Zusatz?) auf das erste Dekalogsgebot gedeutet.

⁽⁴⁾ Als Literatur siehe dazu Fr. NÖTSCHER, *Gotteswege und Menschenwege in der Bibel und in Qumran* (BBB 15; Bonn 1958) doch berücksichtigt er die im folgenden dargestellten Aspekte nicht. F. J. HELFMAYER, *Die Nachfolge Gottes im Alten Testament* (BBB 29; Bonn 1968).

für "Gesetz". Der Singular wird immer mit *swr min* (9,12,16; 11,28; 31,29) bzw. mit *ndh* Hifil (13,6) konstruiert, der Plural wird stets mit *hlk b** (8,6; 10,12; 11,22; 19,9; 26,17; 28,9; 30,16) verbunden. Eine Ausnahme bildet nur 5,33, wo der Singular *derek* mit *hlk* zusammengestellt wird. Diese Aufteilung nach Singular und Plural wird auch noch durch andere Unterscheidungsmerkmale der beiden Gruppen unterstrichen, die jedoch hier nicht angeführt werden sollen.

Mit Ausnahme von 5,33 werden im Kontext aller Singularstellen die Götzen erwähnt, deren Bild Israel entweder angefertigt hat (9,12,16), oder deren Nachfolge ihm verboten wird (11,28; 13,6) oder deren bildhafte Darstellung und kultische Verehrung durch das Volk für die Zukunft vorausgesagt wird (31,29). Jener Götzendienst wurde aber durch das erste Dekaloggebot untersagt. In 9,12,16 und 13,6 ist *derek* auch mit einem Promulgationssatz verbunden, dessen Subjekt Jahwe ist (vgl. 5,33), was erneut auf den Dekalog als Inhalt von *derek* hinweist, der ja für diese Stellen als Text vorauszusetzen ist. Außerdem stehen 9,12 und 16 im Kontext der Horeboffenbarung. Daß 13,6 der Dekalog und nicht irgendeine Formulierung des Hauptgebotes gemeint ist, zeigen die Anspielungen auf den Dekaloganfang ⁽¹⁾. In 11,28 und 31,29 ⁽²⁾ ist *derek* jedoch mit einem Promulgationssatz verbunden, dessen Subjekt Moses ist. Kam 11,28 bei der Verbindung von Dtn 5,1 – 11,25 mit Dtn 12 – 28 ins Dtn ⁽³⁾, so wird 31,29 einer dtr Hand zugeordnet ⁽⁴⁾. Den Verfassern beider Stellen war der dtn Gebrauch des Ausdrucks entweder nicht genau bekannt oder sie achteten nicht darauf. So steht in 11,28 *swr min-hadderek* vielleicht trotz des anschließenden Promulgationssatzes für

⁽¹⁾ LOHFINK, *Hauptgebot*, 60. Siehe auch J. L' HOUR, "Une législation criminelle dans le Deutéronome", *Bib* 44 (1963) 26, der als eines der Wesensmerkmale der *bi'artā*-Gesetze (siehe 13,6) ihre enge Verbindung mit dem Dekalog nennt.

⁽²⁾ Blickt auf die bereits geschehene Gesetzesverkündigung zurück und verwendet daher im Promulgationssatz das sonst dafür ungewöhnliche Perfekt von *šwh* Piel

⁽³⁾ LOHFINK, *Hauptgebot*, 291.

⁽⁴⁾ Siehe z.B. NOTH, *Überlieferungsgeschichtliche Studien*, 40. *swr min-hadderek* findet sich sonst im AT (außer Ex 32,8) nur noch in Ri 2,17, wo *derek* mit *mišwôt* in Verbindung gebracht wird (vgl. auch die andere Elemente mit Dtn 11,28). Doch handelt es sich bei dieser Stelle um einen dtr Zusatz, vgl. W. RICHTER, *Bearbeitungen des "Retterbuches" in der deuteronomischen Epoche* (BBB 21; Bonn 1964) 33-34.

das Abweichen vom Dekalog (¹). In 31,29 klingt jener Sprachgebrauch zumindest noch nach, aber es könnten hier auch bereits Dekalog und "Gesamtgesetz" des Moses zusammengesehen werden. Wahrscheinlich trifft dies auch für 11,28 zu.

Für die Pluralstellen legt sich schon durch die Tatsache, daß sie einerseits durch verschiedene Merkmale untereinander verbunden sind, andererseits sich durch diese von den Singularstellen unterscheiden, der Schluß nahe, sie müßten etwas anderes als die Singularstellen bezeichnen. Da *d'ērākīm* stets synonym mit anderen Worten für "Gesetz" gebraucht wird, die das mosaische "Gesamtgesetz" bezeichnen (²), muß dies auch für *d'ērākīm* als Inhalt angenommen werden.

Zuletzt ist die Phrase *hlk b'kol-hadderek* in 5,33 (vgl 13,6) zu klären. Die beiden vorausgehenden Verse zeigen die typisch dtu Unterscheidung zwischen den dem Moses zur Promulgation aufgetragenen "Gesetzen" (5,31) und dem von Gott selbst verkündeten Dekalog. In 5,32 findet sich übrigens die Formel *šwr jāmin ūšēmō'l*, zwar ohne Ausdruck für "Gesetz", aber bezogen auf den Dekalog (³). *derek* in V33 meint also eindeutig den Dekalog.

Fassen wir das Ergebnis zusammen: *derek* bezeichnet in 5,33; 9,12.16; (11,28?); 13,6 den Dekalog, in 11,28 und 31,29 wahrscheinlich den Dekalog und das gesamte mosaische "Gesetz". Die *d'ērākīm* bezeichnen das ganze "Gesetz" des Moses, Paränese und Gesetzeskorpus.

4. *huqqīm* (⁴)

Wir lassen zunächst den Doppelausdruck *huqqīm ūmišpā'īm* beiseite (⁵).

(¹) Vielleicht werden aber hier die Dinge nur aus stilistischen Gründen anders zusammengeordnet: Die bedingte Fluchandrohung in 11,28 bildet zur bedingten Segensvoraussage in V27 eine Antithese (vgl. V26 Segen und Fluch). Dabei werden die beiden Elemente des V 27 — A. Hören auf die *mišwōt* Jahwes, B. Promulgationssatz — in V28 durch *šwr min-hadderek* (eingefügt nach Elemente A) und das *hlk 'aharē 'elōhīm 'ahērīm*, die Israel nicht kannte (eingefügt nach Element B), erweitert.

(²) Dies wird bei den einzelnen Stellen der verschiedenen Ausdrücke bewiesen werden.

(³) An folgenden Stellen, an denen *šwr* verwendet wird, wird dieses Verb direkt oder indirekt mit dem Abweichen vom Dekalog in Verbindung gebracht: 4,9 (Sinaioffenbarung); 5,32; 7,4; 9,12.16; 11,16.28; 31,29. — Anders 17,11.20

(⁴) Als Literatur dazu s. HENTSCHKE, *Satzung*, 91-95.

(⁵) Siehe unten, S. 61 f.

Niemals wird im Dtn der Singular *ḥōq* verwendet. *ḥuqqîm* tritt allein auf (4,6; 6,24; 16,12) und wird dann stets mit dem Demonstrativpronomen verbunden, oder es steht in Reihen mit anderen Worten für "Gesetz" (4,40; 6,17; 17,19; 26,17; 27,10).

In 4,6 nimmt *ḥuqqîm* den Doppelausdruck *ḥuqqîm ûmišpāîm* von 4,5 auf ⁽¹⁾, der hier Dtn 5–26,16 meint ⁽²⁾. Hier zeigt sich auch, daß sich die *ḥuqqîm* und die *mišpāîm* nicht auf verschiedene "Gesetze" beziehen, seien es z.B. privilegrechtliche oder zivilrechtliche ⁽³⁾ kultische und juristische ⁽⁴⁾ oder apodiktische und kasuistische ⁽⁵⁾. Dann müßte man nämlich annehmen, daß derselbe Verfasser *ḥuqqîm* in 4,5 und 4,6 in verschiedenem Sinn gebraucht hat, was aber recht unwahrscheinlich ist ⁽⁶⁾. In 6,24 steht *ḥuqqîm* in der Antwort auf die Kinderfrage nach dem Woher und Warum der *ḥā'ēdōt haḥuqqîm w'hammišpāîm* in 6,20 ⁽⁷⁾. Der Inhalt dieser Reihe, die nur noch 4,45 als Überschrift für Dtn 5–28 verwendet wird also durch *ḥuqqîm* wiedergegeben. *ḥuqqîm* umfaßt also die Paränese und die Einzelgebote. Nur in 16,12 bezieht sich *ḥuqqîm* auf rein kultische Bestimmungen. Doch wird zumindest V12b einem dtn Redaktor zugeschrieben ⁽⁸⁾. Deshalb können auch aus dieser Stelle keine Folgerungen für die Bedeutung von *ḥuqqîm* im Dtn gezogen werden.

Auch die Reihen, in denen *ḥuqqîm* verwendet wird, meinen das ganze "Gesetz". Dies wird für 4,40; 26,17; 27,10 noch bei der Behandlung des Wortes *mišwōt*, mit dem *ḥuqqîm* hier verbunden ist, bewiesen werden ⁽⁹⁾. Wie *mišwōt* (und *mišpāîm* in 26,17) bezeichnet aber *ḥuqqîm* auch innerhalb dieser Reihen bereits das ganze "Gesetz" ⁽¹⁰⁾. Für *ḥuqqîm* in 6,17 darf wohl analog dazu der gleiche Sinn angenommen werden.

⁽¹⁾ Eine andere Ansicht vertritt KYLE, "New Solution", 43-44, 50-51.

⁽²⁾ Siehe oben, S. 47.

⁽³⁾ F. HORST, "Das Privilegrecht Jahwes. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen zum Deuteronomium", in: *Gottes Recht. Gesammelte Studien zum Recht im Alten Testament* (TB 12; München 1961) 150.

⁽⁴⁾ DRIVER, *Deuteronomy*, 62.

⁽⁵⁾ K. RABAST, *Das apodiktische Recht im Deuteronomium und Heiligkeitgesetz* (Berlin-Hermsdorf 1948) 6. *ḥuqqîm* findet sich auch mit keinem der in RABAST, *Recht*, 7-17 genannten apodiktischen Gesetze verbunden.

⁽⁶⁾ HENTSCHKE, *Satzung*, 93, Anm. 253.

⁽⁷⁾ 'ēdōt meint wahrscheinlich nicht den Dekalog, siehe 63 f.

⁽⁸⁾ MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz*, 135-136.

⁽⁹⁾ Siehe unten, S. 59.

⁽¹⁰⁾ Siehe unten, S. 60.

Der Ausdruck *hahuqqim hā'ēleh* in 17,19 steht in einer im übrigen Dtn nicht mehr belegten Reihe und ist höchstwahrscheinlich ein späterer Zusatz ⁽¹⁾. Er weist zurück auf die Bestimmungen des Königsgesetzes 17,14ff ⁽²⁾.

Zusammenfassend können wir also sagen: In 16,12 bezieht sich *huqqim* auf kultische Bestimmungen, in 17,19 (hier in einer Reihe) auf die Vorschriften des Königsgesetzes. An allen anderen Stellen bezeichnet *huqqim* außerhalb (4,6; 6,24) wie innerhalb einer Reihe (4,40; 6,17; 26,17; 27,10) das ganze von Moses promulgierte "Gesetz", den paränetischen Teil samt den Gesetzeskorpus ⁽³⁾.

5. *huqqōt*

Der Singular *huqqāh* wird im Dtn nie verwendet. Der Plural, stets in der suffixierten Form *huqqōtāw*, wird nie allein gebraucht, sondern immer in Reihen, u.z. solchen, die auch *mišwōt* enthalten. Er findet sich in 6,2; 8,11; 10,13; 11,1; 28,15.45 (hier als Inklusion des zwischen beiden Versen liegenden Fluchteiles); 30,10.16. *huqqōt* meint also zusammen mit anderen Worten für "Gesetz" alle von Moses promulgierten Einzelgesetze. Analog zu *mišwōt* ⁽⁴⁾ (und den anderen in den Reihen verwendeten Worten für "Gesetz"), wird aber auch *huqqōt* allein das ganze "Gesetz" bezeichnen.

6. *mišwāh, mišwōt*

A. *mišwāh*

Der Singular findet sich in den Büchern Genesis bis Numeri nur einmal (Ex 24,12), im Dtn hingegen vierzehnmal (5,31; 6,1.25; 7,11; 8,1; 11,8.22; 15,5; 17,20; 19,9; 26,13; 27,1; 30,11; 31,5), ist also typisch für dieses Buch. *mišwāh* geht keine Reihenbildung mit anderen Worten für "Gesetz" ein ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz*, 181.

⁽²⁾ Nach HORST, "Privilegrecht", 137 weist *hattōrāh hazzō't* in V18 auf die vorliegende Konstitutionsurkunde für das Königtum, während der gleiche Ausdruck in V19b das gesamte (*kol-dibrē hattōrāh*) dtn Rechtsbuch mit seinen göttlichen Normen — *huqqim* — bedeutet und das spezielle "Königsgesetz" in V20 als *hammišwāh* erscheint.

⁽³⁾ Die von P. VICTOR, "A note on *hoq* in the Old Testament", VT 16 (1966) 360 im Zusammenhang mit 6,17 angegebene Bedeutung von *huqqim* als "rights and privileges of the people of God" kann nicht aus dem Text erschlossen werden.

⁽⁴⁾ Siehe unten, S. 60.

⁽⁵⁾ Nur 5,31; 6,1; 7,11 finden sich scheinbare Reihenbildungen mit *huqqim ūmišpā'im*. In 6,1 fehlt im masoretischen Text jedoch das für

In 5,31 wird all das, was Moses das Volk lehren soll, *kol-ham-miṣwāh haḥuqqīm wʰhammišpāṭīm* genannt, während in 4,14 für die gleiche Sache nur *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* steht. Umfaßt der Doppelausdruck *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* in Dtn 4 den paränetischen Teil und das Gesetzeskorpus⁽¹⁾; so gilt Ähnliches auch für die unechte Reihe (*haḥuqqīm wʰhammišpāṭīm* unverbunden als explizierende Apposition nach *hammiṣwāh*) in 5,31 und 6,1, zumal dieser Vers als Redeeinleitung zur folgenden Paränese dient. In die gleiche Richtung weisen auch die mit *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* bzw. *hammiṣwāh haḥuqqīm wʰhammišpāṭīm* gebrauchten Verben für "promulgieren"⁽²⁾. Dieses Verständnis liegt auch 17,20 zugrunde, wo *miṣwāh* parallel zu *tōrāh* steht⁽³⁾. Auch in 6,25, dem abschliessenden Vers der Antwort auf die Frage der Kinder nach dem Woher und Warum der *hāʿēdōt haḥuqqīm wʰhammišpāṭīm* in V20, meint *miṣwāh* das gesamte mosaische "Gesetz", da jene Reihe, die *miṣwāh* hier aufnimmt, nur noch in der Überschrift zu Dtn 5 – 28 in 4,45 verwendet wird. Daß 5,31; 6,1.25; 26,13 Jahre das Subjekt des anschließenden Promulgationssatzes ist, an allen anderen Stellen (ausgenommen 17,20, wo sich kein Promulgationssatz findet) aber stets Moses der Promulgierende ist, bildet keine Schwierigkeit⁽⁴⁾. Auch in 7,11 ist die unechte Reihe *hammiṣwāh haḥuqqīm wʰhammišpāṭīm* wie in 5,31 und 6,1 zu verstehen.

19,8-9 heben hervor, daß der Besitz des ganzen Landes von der Beobachtung dieses ganzen Gesetzes abhängt. Der Ausdruck *hammiṣwāh hazzōʿt* findet sich nur in 6,25; 11,22; 15,5 und 19,9. Legt sich schon auf Grund dieser formalen Gleichheit auch eine inhaltliche nahe, so kann diese für die letzten drei Stellen auch mit Hilfe der Literarkritik aufgewiesen werden. 15,5 und 19,9 werden als dtr angesehen⁽⁵⁾, 11,22 wird dem Überarbeiter von Dtn 5 – 11 zugeschrieben, der auch Dtn 5 – 11 und Dtn 12 – 28 ver-

eine echte Reihe geforderte Waw vor *ḥuqqīm*. In 5,31 und 7,11 sind die schwierigeren Lesarten des Samaritanus und einiger hebräischer Handschriften vorzuziehen und bieten wohl den ursprünglichen Text. Vgl. auch J. HEMPEL, *Die Schichten des Deuteronomiums. Ein Beitrag zur israelitischen Literatur- und Rechtsgeschichte* (Beiträge zur Kultur und Universalgeschichte 33; Leipzig 1914) 111.

(1) Siehe oben, S. 47.

(2) Siehe unten, S. 61 f.

(3) Siehe unten, S. 64 und Anm. 5.

(4) 5,31 und 6,1 sprechen vom Auftrag Gottes an Moses, das Volk die "Gesetze" zu lehren. Zu 6,25 und 26,13 siehe S. 42, Anm. 2.

(5) MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz*, 110-111, 205-206.

bunden haben kann ⁽¹⁾. Vermutlich ist aber dieser Überarbeiter mit dem Interpolator von 15,5 und 19,9 identisch ⁽²⁾. Es ist nun bezeichnend, daß gerade er den den paränetischen Teil und das Gesetzeskorpus verbindenden Ausdruck *hammišwāh hazzō't* verwendet hat. Noch ein weiteres Faktum ist interessant. Das Demonstrativpronomen wird nur dann mit Worten für "Gesetz" verbunden, wenn diese außerhalb einer Reihe oder in einer unechten Reihe (d.h. andere Ausdrücke folgen ohne Kopula) stehen ⁽³⁾. Dieser aus einem Wort für "Gesetz" und dem Demonstrativpronomen gebildete Ausdruck nimmt entweder eine vorausgehende Reihe auf, mit deren Inhalt er sich dann deckt, oder bezieht sich auf die Bestimmungen des verschieden umfangreichen Kontextes. Immer steht er also mit der gemeinten Sache durch den Text in Zusammenhang, so daß jene "Gesetze" vorausgehen oder/und nachfolgen.

mišwāh bezeichnet auch in 8,1, einer Einleitung zur folgenden Paränese, das ganze "Gesetz". In 11,8 wird dies auch durch die Landformel in der zweiten Vershälfte nahegelegt, die sich nur noch 4,14 im Anschluß an *huqqim ūmišpā'im* und in 6,1 im Anschluß an *hammišwāh haḥuqqim w'hammišpā'im* findet, die im Land getan werden sollen (anders 11,8). In 27,1 kann dieser Sinn von *mišwāh* nicht ausgeschlossen werden. Schwieriger ist *mišwāh* in 30,11 zu beurteilen. Für die empfehlende Predigt in 30,11-14 ist trotz des mit *mišwāh* verbundenen Demonstrativpronomens weder nach vorne noch nach hinten ein richtiger Anschluß vorhanden. Vielleicht bildete dieser Abschnitt einmal den Abschluß einer Gebotsverkündigung oder kultischen Gebotskatechese ⁽⁴⁾. *mišwāh* wäre dann hier wie im übrigen Dtn verstanden worden. Der Parallelismus *mišwāh* (V11) – *dābār* (V14) hat nur noch in 4,2 in den parallel gebrauchten Worten *dābār* und *mišwōt* ein Gegenstück. In 4,2 bezeichnet *dābār* aber sicher das gesamte "Gesetz". Das Thema des Herzens (30,14) findet sich auch in 6,6 und 11,18; wo die *d'barim* ebenfalls das gesamte "Gesetz" meinen. Mit dem Motiv der Nähe des "Gesetzes" schließlich wäre noch das Thema des "Nahgottes" Jahwe in 4,7 zu vergleichen, mit dem in 4,8 die *huqqim ūmišpā'im*, also wieder das ganze "Gesetz", in Verbindung

⁽¹⁾ LOHFINK, *Hauptgebot*, 230-231.

⁽²⁾ MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz*, 206; vgl. LOHFINK, *Hauptgebot*, 291.

⁽³⁾ Einzige Ausnahmen sind 17,19 (siehe oben S. 53) und 26,16.

⁽⁴⁾ N. LOHFINK, "Der Bundesschluß im Lande Moab. Redaktionsgeschichtliches zu Dt 28,69-32,47", *BZ NF* 6 (1962) 42, Anm. 43.

stehen. So wird also auch in 30,11 *mišwāh* das gesamte mosaische "Gesetz", den paränetischen Teil und das Gesetzeskorpus, meinen.

In 26,13 (nur hier als suffixierte Form) und 31,5 bezieht sich *mišwāh* auf die im Kontext genannten Anordnungen.

Unsere Untersuchung ergab also: *mišwāh* bezeichnet das gesamte von Moses promulgierte "Gesetz", das den paränetischen Teil und das Gesetzeskorpus umfaßt: 5,31; 6,1.25; 7,11; 8,1; 11,8.22; 15,5; 17,20; 19,9; 27,1; 30,11. In 26,13 und 31,5 bezieht sich *mišwāh* auf die im Kontext genannten Anordnungen.

B. *mišwôt*

Unter den Worten für "Gesetz" im Dtn wird *mišwôt* am häufigsten, nämlich dreißigmal, verwendet.

An sechs Stellen (5,10.29; 6,17; 7,9; 8,2; 13,5) bezeichnet *mišwôt* den Dekalog. *mišwôt* geht hier keine Reihenbildung mit anderen Ausdrücken ein ⁽¹⁾. In 5,10, also innerhalb des Dekaloges, spricht Gott von den *šömrê mišwôtāj*. *mišwôt* meint also die einzelnen Dekalogsgebote. In 5,29 wird *mišwôt* in gleichen Sinn verwendet. In 6,17 muß *mišwôt* wegen der Dekalogsanspielungen seines Kontextes ⁽²⁾ als Bezeichnung des Dekalogs interpretiert werden. 7,9 bezieht sich wörtlich auf 5,10. *mišwôt* ist daher auch hier wie in 5,10 zu verstehen. 8,2 berichtet über den Zug Israels in der Wüste, auf dem Jahwe sein Volk im Gehorsam gegenüber seinen *mišwôt* prüfen wollte. Da nach dem Dtn am Horeb nur der Dekalog promulgiert wurde, die Einzelgesetze aber erst in Moab, muß es sich hier wieder um den Dekalog handeln. Schließlich meint *mišwôt* auch in 13,5 den Dekalog, wie der Kontext von der Verführung zum Götzendienst, also der Übertretung des ersten Dekaloggebotes, beweist.

Vergleichen wir kurz die Verwendungsbereiche von *berit*, *debārim*, *derek* und *mišwôt*, die alle den Dekalog bezeichnen. Von *berit* als dem Dekalog wird nur an Stellen gesprochen, die auf die Horeboffenbarung, wenn auch wie bei dem Ausdruck *'arōn berit JHWH* nur in sehr indirekter Weise, bezogen sind. Sie stehen im Gegensatz zu den Stellen, die von der *berit* als einem Eid im Land Moab reden.

⁽¹⁾ In 6,17 fehlt in LXX^B das *καί* vor *μαρτύρια*. Diese Lesart wird in A. RAHLFS (*Septuaginta* [Stuttgart 1935] 298) in den Text gesetzt. Sie ist als *lectio difficilior* vorzuziehen.

⁽²⁾ Ausführlich bewiesen bei MORAN, "Love of God", 85-86. Vgl. LOHFINK, *Hauptgebot*, 154-159.

d'ebārim, im Sinn von Dekalog, ist auf den unmittelbaren Kontext der Horeb offenbarung beschränkt (vgl. die Stellen, die positiv von der Horeb *berit* sprechen, abgesehen vom Ausdruck *'arōn berit JHWH*). *derek* wird (mit Ausnahme von 5,33; aber s. V32) nur verwendet, wo vom Abweichen vom Dekalog, konkret von der Übertretung seines ersten Gebotes, die Rede ist (vgl. die Stellen, die von der Verletzung der *berit* sprechen). *mišwōt* kann unter keine dieser Klassifikationen subsummiert werden (im Kontext der Horeb offenbarung in dem oben verstandenen Sinn steht eigentlich nur 5,29; mit der Übertretung des ersten Dekaloggebotes wird im weiteren Kontext nur die dtr⁽¹⁾ Stelle 13,5 verbunden). Doch ist dieses Wort im Gegensatz zu den übrigen im Dekalog selbst verankert (5,10; vgl. Ex 20,6).

In zwei Stellengruppen bezeichnet *mišwōt* das ganze von Moses promulgierte "Gesetz", Paränese und Gesetzeskorpus. *mišwōt* steht dabei außerhalb von Reihen⁽²⁾.

Eine erste Gruppe bilden jene Stellen, in denen sich die Wendung *mišwōt JHWH 'elōhēkā* (8,6; 10,13⁽³⁾; 28,9.13; 30,16⁽⁴⁾) bzw. *'elōhēkem* (4,2; 11,27.28) findet. In 4,2 steht *mišwōt* parallel zu *dābār*, das hier das ganze "Gesetz" meint. *d'arākīm* wird in 11,22 und 19,9 synonym zu *mišwāh*, in 8,6; 10,12; und 28,9 synonym zu *mišwōt* gebraucht. Da *mišwāh* das ganze "Gesetz" bezeichnet, legt sich dieser Sinn auch über die Brücke von *d'arākīm* für *mišwōt* in 8,6; 10,13 und 28,9 nahe. Dieser Sinn ist auch für *mišwōt* in 11,28, der Fluchsanktion am Ende des paränetischen Teiles, anzunehmen. Wegen der strukturellen Verklammerung von V28 mit der Segensankündigung in 11,27 meint dann *mišwōt* auch hier das ganze "Gesetz". In 28,13 muß *mišwōt* wie in V9 verstanden werden⁽⁵⁾. Wie in 11,27.28 und 28,13 so wird auch in 30,16 als Verb für die Gesetzesbeobachtung *šm' 'el* verwendet. Dieses steht wie *šm' b'qōl* in Bedingungssätzen von Segens- und Fluchtexten⁽⁶⁾. Da Segen und Fluch auf das ganze "Gesetz" bezogen

(1) MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz*, 63-65 (sieht 13,4b-6a als dtr Zusatz an).

(2) Einzige Ausnahme 10,13. Zur abweichenden Folge der Verben der Gesetzesbeobachtung siehe LOHFINK, *Hauptgebot*, 64-65.

(3) So nach dem Samaritanus, der Septuaginta und der syrischen Übersetzung.

(4) Ergänze mit der Septuaginta (vgl. LOHFINK, "Bundesschluß", 42, Anm. 45).

(5) Siehe oben, S. 49, Anm. 3.

(6) LOHFINK, *Hauptgebot*, 65-66. Nur in 4,1 steht *šm' 'el*, verbunden mit *huqqim ūmišpaṭim*, außerhalb eines solchen Kontextes.

werden, wie sich später noch deutlicher zeigen wird, bezeichnet *mišwōt* auch in 30,16 das ganze "Gesetz".

Die zweite Stellengruppe bilden 11,13; 13,19; 26,18; 28,1; 30,8. In 11,13 findet sich wiederum *šm' 'el* als Verb für die Gesetzesbeobachtung. *mišwōt* ist also hier wie an den eben genannten Stellen zu verstehen. 13,19 bildet als paränetisches Schema ⁽¹⁾ den Abschluß der vorausgehenden Partien. Die zweite Vershälfte findet sich auch in 12,28, doch fehlt gegenüber dem *kol-hadd'barim hā'ēlleh* dieses Verses in 13,19 bei *mišwōt* das Demonstrativpronomen. Man kann deshalb *mišwōt* hier wie an den anderen Stellen auf das gesamte "Gesetz" beziehen. Den gleichen Sinn hat *mišwōt* auch in 26,18, wo es die Reihe *haḥuqqim w'hammišwōt w'hammišpā'im* des V17 aufnimmt. Dies wird bei deren Behandlung noch bewiesen werden. 28,1 deckt sich fast vollständig mit 15,5, nur daß in 15,15 statt *kol-mišwōtāw* der Ausdruck *kol-hammišwāh* steht, der das ganze "Gesetz" bezeichnet. Dieser Sinn ist also auch für *mišwōt* in 28,1 anzunehmen. Übrigens begegnet die Wendung *šāmbā' šm'* (u. z. immer in einem Konditionalsatz) im Dtn nur 11,13 (verbunden mit *mišwōt*) und 15,5; 28,1 (verbunden mit *b'qōl JHWH 'elōhēkā*). In 30,8 geht die Formel *šm' b'qōl* dem Tun der *mišwōt* voraus. Wie sich aus dem folgenden noch klarer ergeben wird, bezeichnet *mišwōt* auch hier das ganze "Gesetz".

An allen nun folgenden Stellen steht *mišwōt* immer in einer Reihe, die aus zwei oder aus drei Worten für "Gesetz" besteht.

In 28,15.45; 30,10 findet sich die Reihe *hammišwōt w'haḥuqqōt*. Diese Stellen haben mit 13,19; 28,1; 30,8, in denen *mišwōt* das ganze "Gesetz" bezeichnet, gemeinsam, daß den Ausdrücken für "Gesetz" immer die Formel *šm' b'qōl* vorausgeht ⁽²⁾. In 28,15a und 45b dient diese Formel zusammen mit der Reihe *hammišwōt w'haḥuqqōt* als Inklusion des Fluchabschnittes ⁽³⁾. Dieser wird in der zweiten Mosesrede

⁽¹⁾ Der Segenshinweis steht wie in 15,4-5 und 19,8-9 an erster Stelle. Als Worte für "Gesetz" werden in diesen Stellen *mišwāh* (15,5; 19,9) und *d'rākīm* verwendet, die beide das ganze "Gesetz" bezeichnen.

⁽²⁾ In 15,5 geht die Formel *šm' b'qōl* dem Wort *mišwāh* voraus, in 27,10 der Reihe *mišwōt w'ḥuqqim*. In den dtr Stellen 13,5 und 26,17 wird *šm' b'qōl* dem Ausdruck für "Gesetz" nachgesetzt. An den übrigen Stellen findet sich die Formel nicht im Kontext eines Wortes für "Gesetz".

⁽³⁾ Die Einheiten 28,47-57 und 58-68 gehören zu verschiedenen jüngeren Schichten (zum Forschungsstande siehe z.B. PLÖGER, *Untersuchungen*, 130-136).

wie der Segen (vgl. die Inklusion durch *mišwôt* in 28,1 und 13 (1) auf den paränetischen Teil und die Einzelgebote, also das ganze "Gesetz" bezogen. Eine Bestätigung liefert 30,10, wo *hammišwôt wahaḥuqqôt* als in der *tôrâh* niedergeschrieben begegnen. Diese deckt sich aber zunächst mit dem Kern Dtn 5 – 28 (2). Schließlich weist auch 6,2 in die gleiche Richtung, da dort die Reihe *haḥuqqôt w'hammišwôt* (also umgekehrte Abfolge der Worte) wegen des Zusammenhangs mit der Reihe *hammišwâh haḥuqqîm w'hammišpâîm* in VI das ganze "Gesetz" meint.

In 4,40 und 27,10 wird die Reihe *haḥuqqîm w'hammišwôt* verwendet. 4,40 nimmt vor allem die Motive von 4,1-2 auf. Die dort gebrauchten Ausdrücke für "Gesetz" bezeichnen die Paränese samt dem Gesetzeskorpus. In 27,10 geht der Reihe die Formel *šm' b'qôl* voraus. Die Ausdrücke, die ihr folgen, bezeichnen (mit Ausnahme von 13,5) stets das ganze "Gesetz". Mit *haḥuqqîm w'hammišwôt* wird hier als Verb der Gesetzesbeobachtung nur *'šh* verwendet. Alle Ausdrücke für "Gesetz" aber, mit denen *'šh* als einziges Verb der Gesetzesbeobachtung im Dtn verbunden wird (1,18; 26,16; 29,28; 30,8.14), bezeichnen das ganze "Gesetz" (3).

Eine letzte Gruppe bilden jene Stellen, in denen *mišwôt* mit zwei anderen Worten für "Gesetz" in einer Reihe steht (8,11; 11,1 (4); 26,17; 30,16). Diese tritt in stets variierter Folge aus *ḥuqqîm* (nur 26,17 statt *ḥuqqôt*), *mišpâîm*, *ḥuqqôt* und *mišwôt* auf.

Das paränetische Schema in 8,11 ist mit dem des VI und dem Fluchtext in den VV19-20 innerhalb des kunstvoll strukturierten Textes 8,1-20 zusammenzusehen (5). Die Reihe *hammišwôt w'hammišpâîm wahaḥuqqôt* in V11 bezeichnet daher wohl wie *mišwâh* in VI das ganze "Gesetz". In 11,1 steht *haḥuqqôt w'hammišpâîm w'hammišwôt* als explizierende Apposition unverbunden nach *hammišmeret*, das wahrscheinlich das ganze "Gesetz" bezeichnet (6). Die Reihe hat

(1) Beachte auch die Inklusion von 28,1-2 durch *šm' b'qôl JHWH 'elôhêkâ*.

(2) Siehe unten, S. 64 f.

(3) Eventuell könnten hier noch 4,1.5.14; 6,1.24 angeführt werden. 4,13 (verbunden mit dem Dekalog) und 31,5 (verbunden mit einer konkreten Anordnung) wären dann als Ausnahmen anzusehen.

(4) *mišmeret* geht unverbunden voraus (siehe unten, S. 60, Anm. 3), so daß keine echte Reihe mit vier Worten für "Gesetz" entsteht.

(5) LOHFINK, *Hauptgebot*, 194-195.

(6) Siehe unten, S. 60 f.

dann den gleichen Sinn. Der Text 26,17-19 wird als dtr angesehen ⁽¹⁾ und setzt daher den Kern des Dtn bereits voraus. Er bildet einen Übergang von Dtn 5 – 26 zu 28. Auf diese Funktion dürfte auch zurückzuführen sein, daß *mišwôt*, das häufig in Dtn 28 begegnet, in der Mitte des Doppelausdruckes *huqqîm ûmišpâîm* eingefügt wurde ⁽²⁾. Da dieser Dtn 5 – 26 bezeichnet und in 26,16 verwendet wird, meint auch die Reihe *hahuqqîm w'hammišwôt w'hammišpâîm* in V17 das ganze "Gesetz". Auch in 30,16 bezeichnen die *hammišwôt w'hahuqqôt w'hammišpâîm*, von deren Beobachtung der Segen abhängt, wie die parallelen Worte *mišwôt* und *derākîm* das ganze "Gesetz".

Zusammenfassend können wir also sagen: *mišwôt* meint 5,10.29; 6,17; 7,9; 8,2; 13,5 die Dekalogsgebote. An allen anderen Stellen bezeichnet *mišwôt* das ganze von Moses promulgierte "Gesetz", das den paränetischen Teil und das Gesetzkorpus umfaßt. Nach den Gemeinsamkeiten der einzelnen Stellen können dabei zwei Gruppen unterschieden werden, in denen *mišwôt* keine Reihenverbindung eingeht: 4,2; 8,6; 10,13; 11,27.28; 28,9.13; 30,16 (LXX) — 11,13; 13,19; 26,18; 28,1; 30,8. Auf Grund dieser einheitlichen Verwendung ist es wahrscheinlich, daß *mišwôt* auch dort, wo es in einer Reihe steht, nicht nur mit dieser zusammen, sondern auch als einzelnes Wort in dieser das ganze "Gesetz" bezeichnet. In einer Reihe, die zwei Worte für "Gesetz" umfaßt, findet sich *mišwôt* in 6,2; 28,15.45; 30,10 und 4,40; 25,10. In einer Reihe mit drei Worten begegnet *mišwôt* in 8,11; 11,1; 26,17; 30,16.

7. *mišmeret*

Dieses Wort begegnet im Dtn nur 11,1, wo ihm unverbunden ⁽³⁾ eine Reihe als explizierende Apposition folgt. Dieses Faktum läßt

⁽¹⁾ MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz*, 64; vgl. LOHFINK, *Hauptgebot*, 64-65.

⁽²⁾ Zu beachten sind auch die Formel *šm' beqôl* in 26,17, die zu Segen- und Fluchtexten gehört und 28,1 begegnet, und der Ausdruck *'am qādôš* in 26,19 und 28,9. Das Motiv von der Erhöhung Israels über die Völker in 26,19 dürfte 28,1 entnommen worden sein. Andererseits dürfte 28,9 erst im Zusammenhang mit 26,17-19 wegen der redaktionellen Verklammerung des Gesetzesteiles mit dem Segen-Fluch-Teil geschaffen worden sein (siehe dazu N. LOHFINK, *Lectures on the Covenant Formula* (vervielfältigtes Vorlesungsmanuskript des PIB; Rom 1969) 63-64.

⁽³⁾ Mit dem Samaritanus und einer hebräischen Handschrift als schwierigere Lesart vorzuziehen.

schon vermuten, daß es sich bei *mišmeret* wie bei den anderen Ausdrücken, die ohne Waw copulativum einer Reihe vorausgehen, um das ganze "Gesetz" handelt. Daß dieser Sinn hier wirklich vorliegt, beweist der Ausdruck *kol-hammišwāh* in V8, der die unechte Reihe in V1 aufnimmt und im Dtn das ganze "Gesetz" bezeichnet.

8. *mišpāṭim* ⁽¹⁾

A. Außerhalb des Doppelausdruckes *ḥuqqim ūmišpāṭim*.

Der Singular *mišpāṭ* wird im folgenden nicht berücksichtigt ⁽²⁾.

Der Plural *mišpāṭim* wird im Dtn fünfmal verwendet (7,12; 8,11; 11,1; 26,17; 30,16) ⁽³⁾. In 7,12 meint *mišpāṭim* dasselbe wie die Reihe *hammišwāh haḥuqqim w'hammišpāṭim* im vorausgehenden V11 da sich der Gegenstandsbereich von Gebot und Segensbedingung decken müssen ⁽⁴⁾. Da diese Reihe das ganze "Gesetz" bezeichnet ⁽⁵⁾, hat auch das Wort *mišpāṭim* den gleichen Sinn. Die restlichen vier Stellen, in denen *mišpāṭim* immer in einer Reihe steht, wurden bereits bei der Besprechung von *mišwōt* behandelt ⁽⁶⁾. Da *mišwōt* auch innerhalb von Reihen das ganze "Gesetz" bezeichnet ⁽⁷⁾, ist dies wohl auch für *mišpāṭim* anzunehmen.

mišpāṭim bezeichnet also an allen Stellen, innerhalb wie außerhalb einer Reihe, das ganze von Moses promulgierte (vgl. 8,11) "Gesetz", den paränetischen Teil und das Gesetzeskorporus.

B. Der Doppelausdruck *ḥuqqim ūmišpāṭim*

Dieser Doppelausdruck bildet eine Inklusion um den paränetischen Teil (5,1 – 11,32) und um das Gesetzeskorporus (12,1 – 26,16) und wird hier als Struktursignal verwendet ⁽⁸⁾. In 5,31; 6,1; 7,11

⁽¹⁾ Als Literatur s. dazu H. W. HERTZBERG, "Die Entwicklung des Begriffes *mišpāṭ* im Alten Testament", *ZAW* 41 (1923) 13-21. J. VAN DER PLOEG, "Šapaṭ et mišpāṭ", *OTS* 2 (1943) 144-155.

⁽²⁾ *mišpāṭ* wird elfmal im Gesetzeskorporus, dreimal im paränetischen Rahmen und zweimal im Moseslied verwendet.

⁽³⁾ Die beiden Stellen des Mosessegens (33,10.21) werden hier ausgeschlossen.

⁽⁴⁾ LOHFINK, *Hauptgebot*, 55.

⁽⁵⁾ Siehe unten, S. 54.

⁽⁶⁾ Siehe oben, S. 59 f.

⁽⁷⁾ Siehe oben, S. 60.

⁽⁸⁾ LOHFINK, *Hauptgebot*, 57.

folgt er ohne Anschluß auf *mišwāh* ⁽¹⁾, in 4,45 und 6,20 auf 'ēdōt ⁽²⁾. In 4,1.5.8.14 wird er allein gebraucht und verweist auf 5 – 26,16 ⁽³⁾.

In 4,14 steht *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* im Gegensatz zum Dekalog für das ganze "Gesetz", das Gott dem Moses am Horeb mitteilte und dieser das Volk lehren sollte. Daß der Doppelausdruck auch an allen anderen Stellen den gleichen Sinn hat, wurde bereits im Zusammenhang mit *mišwāh* aufgezeigt.

Hier soll noch auf ein anderes Faktum hingewiesen werden. In 4,8 (*ntn lipné* ist auf *tōrāh* bezogen); 12,1; 26,16 fehlt ein Verb für das Promulgieren der *ḥuqqīm ūmišpāṭīm*. Steht der Doppelausdruck in einer Überschrift (4,45) oder in einer Redeeinleitung (6,1) oder dient er als Struktursignal (5,1; 11,32), so wird dort niemals gesagt, daß Moses die *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* "befehlen solle" bzw. "befehle" (*šwh* Piel). Gleiches gilt auch für 4,1.5.14. Daß diese Vorstellung möglich ist, beweist 7,11. An jenen Stellen wird also "nicht nur autoritative Gebotsverkündigung, sondern zugleich 'Paränese' angekündigt" ⁽⁴⁾. Dies gilt vor allem für die Rahmentexte, da sich nach 11,32 nur noch *šwh* als Verb für promulgieren findet. Es gilt aber auch für das Gesetzeskorpus, da 4,45 als Überschrift zu Dtn 5 – 28 dient und auch 4,1-40 nicht auf eine Einleitungsfunktion nur zu Dtn 5 – 11 reduziert werden darf. Als Analogon zu den *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* könnte man die *tōrāh* anführen (vgl. 4,8), da diese ebenfalls den paränetischen Teil und das Gesetzeskorpus beinhaltet und niemals mit *šwh* verbunden wird. Die Verben für das Promulgieren der *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* dürften jedenfalls mit Bedacht gewählt worden sein. Sie beweisen, daß der Doppelausdruck den paränetischen Teil und das Gesetzeskorpus als das ganze von Moses promulierte "Gesetz" bezeichnet ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Zur Textkritik siehe, S. 53, Anm. 5.

⁽²⁾ Zur Textkritik siehe, S. 63, Anm. 4.

⁽³⁾ Siehe oben, S. 47.

⁽⁴⁾ LOHFINK, *Hauptgebot*, 275.

⁽⁵⁾ Nach MERENDINO (*Das deuteronomische Gesetz*, 13, Anm. 9) meint der Ausdruck *ḥuqqīm ūmišpāṭīm* in 5,1 "den unmittelbar folgenden Dekalog, der mit seiner Umrahmung eine zumindest gedankliche, wenn nicht eine quellenmäßig literarische Einheit bildet", während der gleiche Ausdruck in 5,31 das Gesetzeskorpus 12 – 26 bezeichnen soll. Nun gehört V31 nach Merendino noch zur Einheit 5,1-32, wie die Formel *šmr la'asōt* in 5,1b und 32a beweist (a.a.O. Anm. 10). Das bedeutet aber, daß derselbe Ausdruck in der gleichen Einheit in verschiedenem Sinn verwendet würde und daß der Dekalog entgegen der dtn Theologie von Moses promulgiert

9. 'ēdōt⁽¹⁾

Dieses Wort ist im Dtn auf die Überschrift 4,45 und die beiden Stellen 6,17 und 20 beschränkt.

Die Bezeichnung der Lade z.B. in Ex 25,22 als 'arōn hā'ēdut und der darin aufbewahrten Tafeln in Ex 31,18 als *luḥōt hā'ēdut* könnte nahelegen, 'ēdōt im Dtn mit dem Dekalog in Verbindung zu bringen. Dafür ließe sich auch anführen, daß Dtn 5 den Dekalog ins Gedächtnis ruft und Dtn 6 diesen kommentiert, der Gebrauch des Wortes 'ēdōt aber auf die Überschrift vor Kapitel 5 (4,45) und auf Kapitel 6 beschränkt sei⁽²⁾. Doch sprechen folgende Argumente gegen eine Gleichsetzung von 'ēdōt mit dem Dekalog: Das Dtn redet sonst bei der Bezeichnung der Lade und der Dekalogstafeln von 'arōn bzw. *luḥōt habberūt*. Man hätte also bei 'ēdōt mit einem aus einem anderen Sprachgebrauch in das Dtn eingedrungenen Wort zu rechnen. Das Verb *db̄r* in 4,45 weist auf die mosaische Promulgation, die jedoch nach dem Dtn nie den Dekalog, sondern nur die *ḥuqqīm ūmišpāḥīm* usw. umfaßt; vgl. *db̄r* in 5,1. Daß in 6,20 Jahve hā'ēdōt *ḥahuqqīm wəhammišpāḥīm* befohlen hat (*šwh* Perfekt Piel) bildet dazu keinen Widerspruch, da 6,20-25 auf eine zukünftige Situation vorausblickt, in der auch die mosaischen "Gesetze" bereits als Jahwegesetz zu gelten haben⁽³⁾. In 6,17 ist Jahve das Subjekt des Promulgationsatzes (*šwh* Perfekt Piel), da hier vom Dekalog gesprochen wird, der durch *mišwōt* bezeichnet wird. Man würde freilich den Promulgationssatz im Anschluss an diesen Ausdruck erwarten, doch berücksichtigt 6,17 auch sonst den dtn Sprachgebrauch nicht. Nur hier steht der vollere Ausdruck *mišwōt JHWH 'lōhēkem* für den Dekalog (sonst nur *mišwōt*) und nur hier begegnet 'ēdōt in einer echten Reihe⁽⁴⁾,

worden wäre, was doch recht unwahrscheinlich ist. Gegen Merendinos Auffassung ließen sich auch noch weitere Argumente anführen, die in unserer Untersuchung aber bereits berührt wurden und hier nicht wiederholt werden sollen.

⁽¹⁾ Dieser Begriff wurde zuletzt behandelt von B. VOLKWEIN, "Masoretisches 'ēdūt, 'ēdwōt, 'ēdōt — 'Zeugnis' oder 'Bundesbestimmungen'?", *BZ NF* 13 (1969) 18-40.

⁽²⁾ Daß 'ēdōt den Dekalog bezeichnet, vermutet z.B. LOHFINK, *Hauptgebot*, 61.

⁽³⁾ Siehe oben, S. 42, samt Anm. 2; vgl. Anm. 5 zu 28,45.

⁽⁴⁾ 4,45 und 6,20 sind die Lesarten des Samaritanus und einiger hebräischer Handschriften ohne Waw vor *ḥahuqqīm* als *lectiones difficultiores* vorzuziehen.

nämlich mit *ḥuqqīm*. In der dtr Tradition schließlich wird 'ēdōt wahrscheinlich nicht für den Dekalog, sondern zur Bezeichnung aller "Gesetze" verwendet (¹). Nehmen wir einen ähnlichen Sinn auch für das Dtn an, dann wäre 'ēdōt wohl analog zu *mišwāh* zu verstehen, mit dem ebenfalls der Doppelausdruck *ḥuqqīm ūmišpā'im* als Apposition verbunden wird; vgl. die Überschrift 4,45 und die Redeeinleitung 6,1. Da *ḥuqqīm* auch in Reihen das ganze "Gesetz" bezeichnet (²), kann 'ēdōt auch in 6,17 in dem gleichen Sinn verstanden werden. Es ist interessant, daß die unechte Reihe *hā'ēdōt haḥuqqīm wehammišpā'im* in 6,20 in V24 durch *kol-haḥuqqīm* und in V25 durch *kol-hammišwāh* aufgenommen wird.

'ēdōt bezeichnet also wahrscheinlich 4,45; 6,17.20 das ganze "Gesetz", den paränetischen Teil samt dem Gesetzeskorpus.

10. *tōrāh* (³)

Dieses Wort findet sich in Dtn mit Ausnahme dreier Stellen (17,11 (⁴); 17,18.19 (⁵)) nur in den Rahmenteilern (1,5; 4,8.44; 27,3.8.26; 28,58.61; 29,20.28; 30,10; 31,9.11.12.24.26; 32,46) (⁶). Wie 4,8 und die Überschrift 4,44 (⁷) (zusammenzusehen mit V45) zeigen, enthält

(¹) 1 Kön 2,3 (vgl. 1 Chr 29,19); 2 Kön 17,15; 23,3 (vgl. 2 Chr 34,31); vgl. auch Jer 44,23; Neh. 9,34. Die Reihe *mišwot* – 'ēdōt – *ḥuqqīm* findet sich nur 1 Chr 29,19 und 2 Chr 34,31.

(²) Siehe oben, S. 52.

(³) Als Literatur siehe G. ÖSTBORN, *Tora in the Old Testament, a Semantic Study* (Lund 1945) 60-64. B. LINDARS, "Torah in Deuteronomy", in: P. R. ACKROYD – B. LINDARS, *Words and Meanings* (Fs D. W. Thomas; Cambridge 1968) 117-136.

(⁴) Das Wort *tōrāh* wird hier noch für die levitische Rechtsbelehrung verwendet. Diese Stelle scheidet daher aus unserer Untersuchung aus.

(⁵) MERENDINO (*Das deuteronomische Gesetz*, 181-182, vgl. 185) schreibt diese Verse dem dtn Redaktor zu.

(⁶) 33,4 und 10 (vgl. 17,11) stehen im Mosessegen und werden im folgenden daher nicht weiter berücksichtigt.

(⁷) Die Behauptung von W. GUTBROD ("Das Gesetz im Alten Testament", *TWNT* IV, 1039) "im Zusammenhang kann je nachdem auch wohl speziell der Dekalog gemeint sein (Dt 4,44)", wenn das auch nicht der normale Sinn von *tōrāh* sei, scheint mir nicht richtig zu sein. Sie kann nicht aus der Phrase *b'ešē'tām mimmišrājim* in 4,45 abgeleitet werden, die auf den Anfang der Volksgeschichte verweist. Denn 4,45 bildete die ursprüngliche Überschrift des alten Buches (vgl. den Doppelausdruck *ḥuqqīm ūmišpā'im* hier und 5,1; 11,32; 12,1; 26,17), dessen Inhalt beim Auszug aus Ägypten mitgeteilt wurde. 4,44, ein Vers, der zu dem jüngeren Überschriftensystem gehört, das 1,1; 28,69 und 33,1 einschließt und das ganze Dtn strukturiert (siehe dazu LOHFINK, "Bundesschluß", 32), be-

die *tôrāh* die *huqqim ūmišpāim*⁽¹⁾, die Dtn 5 – 26,16 umfassen. Die *dibrē hattôrāh*⁽²⁾, die beobachtet und getan werden sollen⁽³⁾, akzentuieren den Gesetzescharakter der *tôrāh*. Werden diese nicht befolgt, so treten die Fluchsanktionen ein, die nach 29,20 ebenfalls in der *tôrāh* verzeichnet sind. Dabei haben wir wohl an einen Teil des Kapitel 28 zu denken (vgl. 28,61), wobei analog zu anderen Gesetzeskorpora, z.B. dem Heiligkeitgesetz, auch der Segenstil in Dtn 28 mit zur *tôrāh* gerechnet werden muß. Das erst später zwischen Dtn 26 und 28 eingeschobenen Kapitel 27⁽⁴⁾ versteht seiner Stellung nach unter *tôrāh* in den VV3, 8, 26 Dtn 5 – 26 und 28⁽⁵⁾. Diese *tôrāh*, die als eine einheitliche, umfassende Größe erscheint, legt Moses dem Volk vor (4,8 *ntn lipnē*, 4,44 *šwm*)⁽⁶⁾. In 28,61 wird zum ersten Mal vom *sēper hattôrāh hazzō't*⁽⁷⁾ gesprochen. Da 29,20 und 30,10 (zu 31,26 siehe unten) vom *sēper hattōrah hazzeh* reden, rechnen sich diese beiden Kapitel⁽⁸⁾ auch zur *tôrāh*. In 1,5 steht schließlich der Aspekt der mosaischen Verwündigung von 1,6 – 4,40 im Vordergrund, da *tôrāh* durch eine chiasmatische Struktur auf *dēbārīm* in der Überschrift zur ersten Mosesrede 1,1 zurückbezogen ist⁽⁹⁾. Nach 31,9 schreibt Moses diese *tôrāh* nieder, damit sie alle sieben Jahre verlesen werde (31,11.12). Nach dem Kontext von 31,24 vollendet Moses die *tôrāh* durch die Niederschrift des Liedes, das 31,26 einen

zeichnet die durch 4,45 überschriebenen Kapitel 5 – 26 und 28 als *tôrāh*. Die später eingefügte Glosse 4,46, die bereits Dtn 1–3 voraussetzt, versucht die Positionen beider Überschriften explizierend miteinander zu verbinden.

⁽¹⁾ Siehe oben, S. 61 f. Die gleiche Sache wird in 30,10 durch die Reihe *hammišwōt w'haḥuqqōt* bezeichnet (siehe oben, S. 58 f.).

⁽²⁾ 17,19; 27,3.8.26; 28,58; 29,28; 31,12; etwas anderer Sinn 31,24; 32,46.

⁽³⁾ *qwm* – 'šh (27,26); 'šh (28,58; 29,28); *šmr* – 'šh (31,12; 32,46).

⁽⁴⁾ So auch J. L'HOURL, "L'alliance de Sichem", *RB* 69 (1962) 162–164. G. SCHMITT, *Der Landtag von Sichem* (Arbeiten zur Theologie I, 15; Stuttgart 1964) 73–74. V. RAD, *Deuteronomium*, 117–121.

⁽⁵⁾ Nach SCHMITT, *Landtag*, 73 sei kaum daran zu zweifeln, daß "dieses Gesetz", das auf die Steine geschrieben werden soll, das Deuteronomium meint".

⁽⁶⁾ Es ist bezeichnend, daß *tôrāh* — im Gegensatz zu anderen Worten für "Gesetz" — nie durch eine Konstruktusverbindung, ein Suffix oder durch einen Promulgationssatz mit Jahwe als Subjekt auf Jahwe bezogen wird.

⁽⁷⁾ *hazzō't* ist textkritisch aber unsicher.

⁽⁸⁾ Zur redaktionellen Einheit von Dtn 29 – 30 s. LOHFINK, "Bundesschluß", 36–45.

⁽⁹⁾ LOHFINK, "Bundesschluß", 32, Anm. 2.

festen Bestandteil des *tôrâh*-Dokumentes bildet. 32,46 ist strukturell auf 31,26 zurückbezogen ⁽¹⁾.

tôrâh bezeichnet also zunächst das "Gesetz" des Moses, wie es in den Kapiteln 5 – 26 und 28 vorliegt, meint aber dann Dtn 1–32.

* * *

Wie brechen unsere Arbeit hier ab. Manches mag einen Ansatzpunkt für weiteres literarkritisches, überlieferungsgeschichtliches und theologisches Fragen bieten. Es müßte auch vor dem Hintergrund unserer Ergebnisse die Entwicklung der einzelnen Worte für "Gesetz" in der dtn Tradition außerhalb des Dtn untersucht werden. Doch dürfte klar geworden sein, daß in der Lehrunterweisung des Moses, wie sie im Dtn vorliegt, deutlich zwischen dem *Dekalog* (*b'erît, d'ôbârîm, derek, mišwôti*), den Jahwe selbst seinem Volk verkündete, und dem ganzen "Gesetz", der Paränese und dem Gesetzeskorpus, das Israel nur durch die Vermittlung des Moses empfing, unterschieden wird. Wenn unsere Resultate richtig sind, so gibt es keinen Ausdruck, der nur die Einzelgesetze des Gesetzeskorpus bezeichnet. Es hat sich gezeigt, daß in den Rahmenteilern in viel stärkerem Maß vom Dekalog gesprochen wird, als bisher angenommen wurde. Andererseits erwies sich die Paränese Dtn 5 – 11 nicht als Einleitung zu den Einzelgesetzen Dtn 12 – 26, sondern als erster Hauptteil des als einheitliche Größe konzipierten dtn "Gesetzes" (5 – 26), das zusammen mit Segen und Fluch (Dtn 28) die eigentliche *tôrâh des Moses* ausmacht. Das Thema von der Beobachtung des ganzen "Gesetzes" zieht sich wie ein Leitmotiv durch das ganze Buch und verleiht diesem vielschichtigen Komplex Einheitlichkeit.

Hat unsere Untersuchung nun eine neue *Bedeutung*, gewissermaßen eine dtn Sonderbedeutung jener Worte für "Gesetz" festgestellt oder handelt es sich nur um einen speziellen dtn *Gebrauch für bestimmte Gegenstandsbereiche*? Die Regelmäßigkeit und Einheitlichkeit in der Verwendung einiger Ausdrücke scheint für *neue Bedeutungen und Bedeutungsnuancen* zu sprechen. Die nachgewiesene dtn Sprachregelung müßte aber auf jeden Fall von einem Lexikon registriert werden.

⁽¹⁾ Chiasmatische Stichwortrepetition von *tôrâh* und *d'ôbârîm* aus 31,26. 28 in 32,46.